

## **Merkblatt Altersrente**

**(§ 16 Alterssicherungsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt - ASO)**

### **Regelaltersrente (§ 16 Abs. 1 ASO)**

Mit Erreichen der Regelaltersgrenze haben Sie Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente.

Sind Sie vor dem 01. Januar 1953 geboren, erreichen Sie die Regelaltersgrenze mit Vollendung Ihres 65. Lebensjahres. Sind Sie nach dem 31. Dezember 1952 geboren, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

| Geburtsjahr | Regelaltersgrenze       | Geburtsjahr | Regelaltersgrenze       |
|-------------|-------------------------|-------------|-------------------------|
| 1953        | 65 Jahre plus 2 Monate  | 1959        | 66 Jahre plus 2 Monate  |
| 1954        | 65 Jahre plus 4 Monate  | 1960        | 66 Jahre plus 4 Monate  |
| 1955        | 65 Jahre plus 6 Monate  | 1961        | 66 Jahre plus 6 Monate  |
| 1956        | 65 Jahre plus 8 Monate  | 1962        | 66 Jahre plus 8 Monate  |
| 1957        | 65 Jahre plus 10 Monate | 1963        | 66 Jahre plus 10 Monate |
| 1958        | 66 Jahre                | ab 1964     | 67 Jahre                |

### **Vorzug der Altersrente (§ 16 Abs. 2 ASO)**

Sie können den Rentenbeginn bis zu 60 Monate vorziehen. Für jeden Monat des Vorzuges wird Ihre Rente um 0,37 Prozent gekürzt. Die Kürzung erfolgt von Ihrer vorgezogenen Rente, nicht von der Regelaltersrente. Sind Sie nach dem 31.12.2011 erstmalig Mitglied in einem deutschen Versorgungswerk geworden, können Sie Ihre Altersrente frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beziehen. Der Vorzug kann nicht rückwirkend beantragt werden.

### **Aufschub der Altersrente (§ 16 Abs. 3 ASO)**

Ihren Rentenbeginn können Sie auch bis zu 36 Monate aufschieben. Ein Rentenaufschub erhöht Ihre erworbene Regelaltersrente für jeden Monat um 0,47 Prozent. Zahlen Sie weiterhin Beiträge, erhöht sich Ihr monatlicher Rentenanspruch um zusätzlich 0,47 Prozent der geleisteten Beiträge. Der Aufschub kann nicht rückwirkend beantragt werden.

### **Zusätzliche Einkünfte**

Ihre Rentenzahlung erfolgt unabhängig von der weiteren Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit, des Bezuges anderer Renten, Pensionen oder sonstiger Einkünfte.

## **Kinderzuschuss (§ 24 ASO)**

Ihre Altersrente erhöht sich für jedes berechnigte Kind um einen Kinderzuschuss von 5 Prozent.

Berechnigte Kinder sind:

- Ihre ehelichen Kinder
- Ihre für ehelich erklärten Kinder
- Ihre an Kindes Statt angenommenen Kinder
- Ihre nichtehelichen Kinder, für die Ihre Unterhaltspflicht festgestellt ist

Der Kinderzuschuss wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus ist eine Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich, sofern sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder solange es infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, zivilen Ersatzdienstes oder Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, wird der Kinderzuschuss für den Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, in dem vor Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

## **Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Auch als Mitglied der Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt können Sie Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Deutsche Rentenversicherung.